

Trennungsvereinbarung

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Sind gemeinsame Kinder vorhanden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, stellen sich im Falle einer Trennung der Eltern vor allem die Fragen, wie das Sorge- und Umgangsrecht ausgestaltet sowie Kindesunterhalt geleistet werden soll und wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll.

Frage 2: Soll eine Vereinbarung zum Trennungsunterhalt aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Leben die Ehegatten voneinander getrennt, werden die bis zur Trennung geltenden wechselseitigen Rechte und Pflichten gegenstandslos. Der eine Ehegatte kann jetzt vom anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen angemessenen Unterhalt verlangen.

Voraussetzung für den Trennungsunterhalt ist, dass der Unterhaltspflichtige über eigenes Einkommen verfügt. Zum Einkommen gehören, z.B. Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Arbeit, Einkünfte bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, Mieteinkünfte oder Einkünfte aus Vermögen (z.B. Aktien).

Von diesem Einkommen sind verschiedene Posten abzuziehen, z.B. Steuern (insbesondere Einkommens-, Lohn- und Kirchensteuern), Kosten der allgemeinen Lebensführung oder Beiträge zur Schuldentilgung (sog. bereinigtes Nettoeinkommen).

Geben Sie den Namen und die Adresse der Person ein, mit deren Hilfe im Streitfall eine Einigung gefunden werden soll (z.B. den Namen eines Rechtsanwalts oder Pfarrers).

Frage 3: Soll der nacheheliche Unterhalt bereits jetzt ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Ehegatten können nicht rechtsverbindlich vereinbaren, dass sie gegenseitig auf den Unterhalt bis zur Scheidung verzichten. Es kann jedoch schon in der Trennungszeit ein Vertrag geschlossen werden, mit dem auf Unterhaltsansprüche für die Zeit ab Ehescheidung verzichtet wird.

Sollte keine Vereinbarung getroffen werden, wird von der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der geschiedenen Ehegatten ausgegangen. Nur in den gesetzlich normierten Fällen soll Unterhalt nach Rechtskraft der Ehescheidung noch geschuldet werden (z.B. Betreuung eines gemeinsamen Kindes, Not des geschiedenen Ehegatten).

Durch diese Vereinbarung kann die Verpflichtung zum nachehelichen Unterhalt vollständig ausgeschlossen werden. Der Ehegatte ist dann im Zweifel auch in Fällen der Not des anderen (z.B. Krankheit) nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet.

Hinweis: Nach ab dem 1. Januar 2008 geltender Rechtslage müssen Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, die vor der Rechtskraft der Ehescheidung getroffen werden, notariell beurkundet werden.

Frage 4: Soll die Nutzung der Wohnung/des Hauses geregelt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Sobald sich die Ehegatten trennen, kann sich die Frage stellen, welcher von beiden Eheleuten – unter Umständen mit den Kindern – die Ehwohnung alleine nutzen kann oder darf. Es ist sinnvoll, eine einvernehmliche Regelung über die Frage zu finden. Anderenfalls kann das Gericht eine Zuweisung treffen.

Verlässt einer der Ehegatten die gemeinsame Wohnung endgültig und bekundet nicht innerhalb von 6 Monaten die Absicht, zurückzukehren, gilt die Wohnung nicht mehr als Ehwohnung, und der andere Ehegatte kann sie gemäß 1361 b Abs. 4 BGB allein nutzen.

Frage 5: Steht die Wohnung/das Haus im Eigentum der Ehegatten?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der in der Wohnung verbliebene Ehegatte kann unter Umständen verpflichtet werden, an den anderen Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung der Wohnung zu zahlen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ehwohnung der einen Partei allein gehört und diese Partei die Wohnung räumen muss. Danach besteht eine der Billigkeit entsprechende Nutzungsvergütung.

Frage 6: Sind noch Finanzierungszahlungen zu leisten?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Ist die Finanzierung des Eigenheims noch nicht abgeschlossen, kann es sinnvoll sein, bereits für den Trennungszeitraum zu klären, wer künftig die Finanzierungskosten tragen soll bzw. in welchem Verhältnis die Ehegatten sich diese teilen. Soll ein Ehegatte die Verbindlichkeiten endgültig allein übernehmen, ist zusätzlich mit der finanzierenden Bank eine Schuldübernahme zu vereinbaren, damit diese Regelung auch Wirkung im Außenverhältnis hat.

Wird diese Klausel nicht gewählt, wird keine Vereinbarung über die Finanzierungskosten getroffen.

Frage 7: Soll eine Nutzungsentschädigung gezahlt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Hat ein Ehepaar bis zu seiner Trennung eine im Mit-, Teil- oder Alleineigentum eines Ehepartners stehende Wohnung oder Haus bewohnt und soll diese einem von ihnen für die Zukunft zur alleinigen Nutzung überlassen werden, sollte eine Nutzungsentschädigung vereinbart werden.

Zieht z.B. der Ehegatte aus, in dessen Eigentum die Wohnung alleine steht, so hat der verbleibende Ehegatte eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

Wird diese Klausel nicht gewählt, wird keine Vereinbarung über eine Nutzungsentschädigung getroffen.

Geben Sie ein, in wessen Eigentum die Wohnung/das Haus steht. Die Wohnung/ das Haus steht im Eigentum:

beider Ehegatten

Geben Sie ein, wer aus der Wohnung/dem Haus ausziehen wird. Aus der Wohnung/dem Haus wird ausziehen:

Die Ehefrau

Geben Sie ein, bis wann die Wohnung/das Haus geräumt sein muss. Datum:

Geben Sie die Höhe der Nutzungsentschädigung ein. Euro:

Frage 8: Soll eine Vereinbarung hinsichtlich des Hausrats getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Zum Hausrat gehören alle Gegenstände, die nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen des Ehepaares und seiner Kinder während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt bestimmt sind. Bei entsprechend anspruchsvollen Verhältnissen können deshalb auch hochwertiges Porzellan oder kostbare Kunstgegenstände zum Hausrat gehören, wenn sie für die Zwecke der Familie benutzt werden. Nicht zum Hausrat gehört, was zur Berufsausbildung notwendig ist. Nicht zum aufzuteilenden Hausrat gehört alles das, was nach der Trennung der Ehegatten für den neuen Haushalt eines Partners angeschafft wurde.

Die einem Ehepartner allein gehörenden Gegenstände (z.B. Gegenstände, die er mit in die Ehe gebracht hat) kann er in der Regel für sich allein beanspruchen.

Ausnahme: Der andere Ehegatte ist notwendig auf die Weiterbenutzung angewiesen und es kann dem Eigentümer zugemutet werden, sie dem anderen zum Gebrauch zu überlassen.

Frage 9: Soll der Hausrat nach Besitzverhältnissen aufgeteilt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Die Ehegatten können eine Aufteilung nach Besitzverhältnissen (sog. Realteilung) vorsehen. Durch den Auszug eines Ehegatten aus der Ehwohnung werden zwar die Besitzverhältnisse an den Hausratsgegenständen verändert, nicht jedoch die Eigentumsrechte des ausziehenden Ehegatten. Das Alleineigentum bleibt trotzdem bestehen, so dass es hierüber in jedem Fall einer Verständigung bedarf. Ist beim Auszug nur ein Teil des Hausrates mitgenommen worden und hat sich der ausgezogene Ehegatte zur Einrichtung der neuen Wohnung Hausrat gekauft, so besteht regelmäßig der Wunsch, es bei der einmal geschaffenen Aufteilung zu belassen. Die Klausel sieht daher eine Ausgleichszahlung für den Hausrat vor.

Ansonsten besteht die Möglichkeit, den Hausrat nach Eigentumsverhältnissen aufzuteilen oder eine individuelle Regelung bei z.B. gemeinsamen Eigentum zu treffen.

Frage 10: Soll der Hausrat nach Eigentumsverhältnissen aufgeteilt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Die einem Ehepartner allein gehörenden Gegenstände kann er für sich beanspruchen. Hausrat, der während der Ehe angeschafft worden ist, gilt als gemeinsames Eigentum, es sei denn, dass das Alleineigentum eines Ehepartners feststeht. Hierzu zählen zum Beispiel solche Geschenke, die eindeutig nur einem Ehepartner persönlich gemacht worden sind (z.B. Familienschmuck, Geburtstagsgeschenke).

Ansonsten können die Parteien eine individuelle Regelung zur Aufteilung des Hausrats treffen, z.B. wenn die Haushaltsgegenstände gemeinsam erworben wurden.

Geben Sie ein, welche Haushaltsgegenstände der Ehemann erhält.

Geben Sie ein, welche Haushaltsgegenstände die Ehefrau erhält.

Frage 11: Soll eine eigene Regelung zum Versorgungsausgleich aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung der Rentenansprüche untereinander. Es findet ein Ausgleich – ab 1. September 2009 grundsätzlich über eine Realteilung – der Anwartschaften statt, welche die Ehegatten während der Ehezeit erlangt haben. Grundsätzlich findet hier nach dem Halbteilungsprinzip eine interne Teilung statt, wobei bei Identität der Versorgungsträger in Höhe des Wertunterschiedes eine Verrechnung erfolgt. Die Regelung des Versorgungsausgleiches ist besonders im Hinblick auf bereits erworbene höhere Anwartschaften sinnvoll.

Beispiel: Die Rentenanwartschaften des Ehemannes aus der Ehezeit betragen 500,- Euro monatlich, die Rentenanwartschaften der Ehefrau aus der Ehezeit 200,- Euro. Es wären also nach dem Halbteilungsprinzip zu seinen Lasten 250,- Euro, zu ihren Lasten 100,- Euro auf den jeweiligen Rentenkonten zu begründen. Bei Identität der Versorgungsträger hieße dies durch Verrechnung, dass der Mann im Rentenfall 150,- Euro weniger Rente bekommt und die Frau dementsprechend 150,- Euro mehr.

Hinweis: Wird der Versorgungsausgleich modifiziert oder vollständig ausgeschlossen, bedarf die Trennungsvereinbarung der notariellen Beurkundung.

Wird keine eigene Regelung in die Vereinbarung aufgenommen, richtet sich der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz.

Frage 12: Soll der Versorgungsausgleich vollständig ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Wird der Versorgungsausgleich ausgeschlossen, stehen den Ehegatten keine Ansprüche auf Ausgleich der Rentenanwartschaften zu. Eine solche Regelung empfiehlt sich bei einer Ehe, die bei Abschluss der Trennungsvereinbarung kinderlos ist und bei der beide Ehegatten berufstätig sind. Beiden Ehegatten war es dann bisher möglich, sich um ihre Altersvorsorge selbst zu kümmern und ausreichende eigene Anwartschaften zu erwerben.

Soll der Versorgungsausgleich nicht komplett ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit, dass der oder die Ehegatten auf bestimmte Anwartschaften (z.B. Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung) verzichten.

Frage 13: Soll Gütertrennung vereinbart werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Bei einer Gütertrennung sind und bleiben die Vermögen von Mann und Frau vollkommen voneinander getrennt. Jeder Ehegatte hat sein eigenes Vermögen: ein ehebedingtes gemeinschaftliches Vermögen gibt es nicht. Jeder Ehegatte kann sein Vermögen allein verwalten und darüber allein verfügen. Jeder hat seine eigenen Verbindlichkeiten, mit denen der andere Ehegatte nichts zu tun hat. Insbesondere entfällt der beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vorgesehene Zugewinnausgleich bei Scheidung, bei dem das während der Ehezeit von den Ehegatten aufgebaute Vermögen hälftig zu teilen ist.

Frage 14: Soll der bisherige Zugewinn ausgeglichen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Wenn die Vereinbarung von Partnern geschlossen wird, zwischen denen bereits längere Zeit eine Ehe besteht, muss geklärt werden, ob auf den bereits entstandenen Zugewinn verzichtet wird oder ein Ausgleich des Zugewinns erfolgen soll. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ehegatten bisher im gesetzlichen Güterstand gelebt haben und der Ausgleich des Zugewinns nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.

Sollten die Ehegatten auf einen Ausgleich verzichten, bestehen keine Ansprüche der Partner gegeneinander.

Ansonsten wird derjenige, der während der Dauer der bisherigen Ehe einen höheren Vermögenszugewinn erzielte als der andere, zum Ausgleich verpflichtet. Der Ausgleichspflichtige hat dem anderen die Hälfte des von ihm erzielten Gewinnüberschusses wertmäßig (regelmäßig durch Geldzahlung) herauszugeben. Sind die Zugewinne beider Ehegatten gleich hoch oder hat keiner von Ihnen bisher einen Zugewinn gemacht, so entsteht kein Ausgleichsanspruch.

Geben Sie ein, wer die Kosten dieser Vereinbarung tragen soll. Die Kosten werden getragen:

von den Parteien je zur Hälfte

Frage 15: Sollen noch weitere individuelle Regelungen getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Ehegatten können darüber hinaus weitere individuelle Regelungen treffen. Beispiel:

- Es soll ein Vermögensverzeichnis über alle Güter des Paares angelegt werden,
- die Ehegatten setzen sich gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein oder heben die erbrechtlichen Verfügungen wieder auf.

Ferner können die Parteien klären, wer die Restschulden zu zahlen hat oder wem die Eigentumsvorbehalte zustehen sollen.

Geben Sie Ihre individuellen Regelungen und Ergänzungen ein.
